

Asylrecht /Syrien

Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für einen aus Hama stammenden Syrer sunnitischer Religionszugehörigkeit, der 2012 im Zusammenhang mit regierungskritischen Demonstrationen verhaftet wurde.

OVG Bremen, Urteil vom 20.02.2019

OVG 2 LB 122/18
(VG 5 K 2234/16)

Stichwort: Flüchtlingseigenschaft; Hama; Hamah; Sunnit; Syrien; Verhaftung



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 LB 122/18

(VG: 5 K 2234/16)

*Urteil niedergelegt in unvollständiger Fassung
auf der Geschäftsstelle am 05.03.2019
gez. Bothe
Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle*

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Gz.: - [REDACTED] -475 -

Beklagte und Berufungsklägerin,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch die Richterinnen Dr. Jörgensen, Dr. Steinfatt und Stybel sowie die ehrenamtlichen Richter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 2019 für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Verpflichtung, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der 1968 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger sunnitischer Religions- und arabischer Volkszugehörigkeit.

Am [REDACTED].2016 stellte er, ebenso wie seine Ehefrau und seine zwei minderjährigen Töchter, einen Asylantrag. Nach eigenen Angaben habe er in Syrien keinen Wehrdienst leisten müssen, da er der einzige Sohn in der Familie sei. Er sei nicht Berufssoldat und auch nicht politisch aktiv gewesen. In seinem Heimatland habe er Physik studiert und danach 20 Jahre lang als Angestellter in einem Labor im Krankenhaus gearbeitet. Bis zu seiner Ausreise habe er in der Stadt Hama gelebt. Er sei nicht persönlich verfolgt worden. Er habe Syrien mit seiner Familie wegen des Krieges und der Unsicherheit verlassen. Er und seine Frau hätten dort nicht mehr arbeiten und Lebensmittel für ihre Kinder kaufen können. Die Kinder hätten aufgrund dessen, was sie in Syrien gesehen hätten, psychische Probleme. Als die Familie im Juli 2012 bei Verwandten zu Besuch gewesen sei, sei ihr Haus durch Bomben der syrischen Regierung zerstört worden. Dabei seien sechs Mitbewohner, ein Onkel, drei Neffen und zwei Cousins ums Leben gekommen. Er habe daraufhin vier Monate bei seiner Schwester gelebt, sich im Anschluss an die türkische Grenze begeben und sei nach Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis in die Türkei gegangen. Syrien habe er im Mai 2014 verlassen. Er habe ein Jahr in der Türkei als Schneider gearbeitet und sei dann über die Balkanroute im November 2015 nach Deutschland gelangt.

Als es 2012 Demonstrationen gegen die syrische Regierung gegeben habe, sei die Polizei zu ihm nach Hause gekommen und habe ihn für einen Monat gefangen genommen. Er sei an den Demonstrationen zwar nicht beteiligt gewesen; da eine Demonstration aber in seiner Straße stattgefunden habe, habe die Polizei alle Männer, die in dieser Straße lebten, festgenommen. Er sei verhört, aber im Gefängnis nicht schlecht behandelt oder gefoltert worden. Es habe nur kein Tageslicht in seiner Zelle gegeben. Da sich auch nach Befragung anderer Personen nicht ergeben habe, dass er an einer Demonstration beteiligt gewesen sei, sei er wieder freigelassen worden. Im Falle einer Rückkehr nach Syrien befürchte er, getötet oder inhaftiert zu werden.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2016 erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Antrag im Übrigen ab. Der Kläger habe angegeben, Syrien wegen des Krieges, der schlechten Sicherheitslage sowie aus Angst um sein Leben und das seiner Kinder verlassen zu haben. Eine Vorverfolgung habe er nicht geltend gemacht. Es sei auch nicht ersichtlich, dass er bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgt würde.

Gegen den ihnen am [REDACTED].2016 zugestellten Bescheid haben der Kläger, seine Ehefrau und seine Töchter am [REDACTED].2016 Klage erhoben. Der Kläger, gelernter und praktizierender Physiotherapeut, sei aus begründeter Furcht vor Verfolgung durch staatliche syrische Sicherheitskräfte aus Syrien geflohen. Bereits 2013 habe er politische Verfolgung wegen der ihm unterstellten oppositionellen Einstellung durch Haft und Folter erlitten. Er sei in Hama unter dem Vorwurf oppositioneller aufwieglerischer Tätigkeit verhaftet worden und insgesamt viereinhalb Monate inhaftiert gewesen. In der Haft sei er wiederholt derart geschlagen worden, dass er Narben am ganzen Körper zurückbehalten habe. Seine Zähne seien ihm ausgeschlagen worden. 2015 hätten erneute Verfolgungshandlungen der Sicherheitskräfte eingesetzt, die schließlich fluchtauslösend gewesen seien. Staatliche Sicherheitskräfte hätten auf der Suche nach ihm seine Familie in der Wohnung überfallen, alle Räume durchsucht und seine Mutter durch Schüsse schwer verletzt. Den Familienmitgliedern sei gedroht worden, wenn er sich nicht stelle, kämen die Sicherheitskräfte wieder und nähmen andere Mitglieder der Familie mit.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom [REDACTED].2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 26.06.2017 hat das Verwaltungsgericht die Verfahren der Ehefrau und der Kinder abgetrennt.

Nach Übertragung auf den Einzelrichter hat das Verwaltungsgericht die Beklagte mit Gerichtsbescheid vom 04.09.2017 unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Dem Kläger drohe im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylerhebliche Verfolgung durch den syrischen Staat, da er sich seiner Wehrpflicht durch Ausreise entzogen habe (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG). Das wehrdienstpflichtige Alter sei seit dem Ausbruch des Krieges erhöht worden. Es sei unklar, ob es dazu eine offizielle Weisung gebe, ob sich nur die Praxis geändert habe oder ob die Altersgrenze prinzipiell aufgehoben worden sei. Beim Kläger komme hinzu, dass dieser als studierter Physiker und langjähriger Mitarbeiter eines Krankenhauslabors als technischer Experte gelte und daher das syrische Regime trotz seines Alters ein erhebliches Interesse daran habe, das Wissen und die Erfahrung des Klägers seinen Streitkräften zuzuführen.

Für den Kläger bestehe ein reales Verfolgungsrisiko, bei einer Rückkehr nach Syrien tatsächlich wegen Wehrdienstentziehung aufgegriffen und misshandelt zu werden. Diese Misshandlung finde auch in Anknüpfung an eine unterstellte oppositionelle Haltung statt (§ 3a Abs. 3 i. V. m. § 3b AsylG). Es sei davon auszugehen, dass das syrische Regime Personen, die sich durch Flucht ins Ausland dem Militärdienst entzogen hätten, regelmäßig eine illoyale, politisch oppositionelle Haltung unterstelle.

Ferner bestehe die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger wegen der Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt verhaftet und bestraft werde, wobei der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 AsylG fallen (§ 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG). Es gebe im Falle Syriens gewichtige Anhaltspunkte für die Annahme, die drohende Bestrafung wegen Wehrdienstentzugs oder Desertion diene nicht lediglich der Sicherstellung der Wehrpflicht und der Ahndung des mit der Wehrdienstverweigerung verbundenen kriminellen Unrechts, son-

dem solle (auch) eine aufgrund des Wehrdienstentzugs vermutete staatsfeindliche Gesinnung treffen und diese eliminieren, sei somit politisch motiviert.

Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 25.04.2018 im Hinblick auf sein Urteil vom 24.01.2018 (– 2 LB 194/17 –, juris) wegen nachträglicher Divergenz zugelassen.

Zur Begründung ihrer Berufung bezieht sich die Beklagte auf den Ausgangsbescheid vom [REDACTED].2016, ihren Zulassungsantrag und den Zulassungsbeschluss des Senats.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu seinen Fluchtgründen angehört. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie die Akten des Bundesamts und die den Beteiligten mitgeteilten Auskünfte zur Situation in Syrien Bezug genommen, die insgesamt zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

I.

Die nach Zulassung statthafte Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist rechtzeitig begründet worden und genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen des § 124a Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 4 VwGO. Die Bezugnahme in der Berufungsbegründung auf den Zulassungsantrag genügt dem Berufungsbegründungserfordernis, weil die Beklagte in diesem eine entscheidungserhebliche Frage zu den tatsächlichen Verhältnissen im Heimatstaat des Asylbewerbers konkret bezeichnet und ihre hierzu von der Vorinstanz abweichende Beurteilung deutlich gemacht hat. Nachdem der Senat die Berufung wegen nachträglicher Divergenz zugelassen hat, musste die Beklagte nicht mehr

zur Begründung der Berufung ausführen (vgl. Urteil des Senats vom 21.11.2018 – 2 LB 150/18 –, Rn. 21, juris unter Hinweis auf BVerwG, Beschl. v. 3.8.2016 – 1 B 79/16 –, Rn. 3 f.).

II.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Zwar ist dem Kläger nicht bereits aus den vom Verwaltungsgericht angenommenen Gründen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erweist sich aber aus anderen Gründen als im Ergebnis richtig.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Gleiches gilt nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG für eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 3a Abs. 2 AsylG unter anderem gelten die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung sowie die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen gemäß § 3 Abs. 2 AsylG umfassen würde.

Die in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe werden in § 3b Abs. 1 AsylG näher umschrieben. Zwischen den in den §§ 3 Abs. 1 und 3b AsylG

genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss, wie § 3a Abs. 3 AsylG klarstellt, eine Verknüpfung bestehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, wenn der Verfolger einem Rückkehrer eine bestimmte politische Überzeugung bzw. Regimegegnerschaft lediglich zuschreibt (BVerwG, Beschl. v. 30.05.2018 – 1 B 13/18 –, Rn. 5, juris). Bei der Bewertung, ob die im Einzelfall festgestellten Umstände eine die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG rechtfertigende Verfolgungsgefahr begründen, ist aber jedenfalls zwischen der Frage, ob dem Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungshandlung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3a AsylG droht, und der Frage einer ebenfalls beachtlich wahrscheinlichen Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund zu unterscheiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.12.2017 – 1 B 131/17 –, Rn. 10, juris; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09.08.2017 – A 11 S 710/17 – juris, Rn. 40; NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 33; HessVGH, Urt. v. 06.06.2017 – 3 A 3040/16.A – juris, Rn. 26; OVG Saarland, Urt. v. 02.02.2017 – 2 A 515/16 – juris, Rn. 18; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 – juris, Rn. 46).

Es gilt der einheitliche Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“, und zwar sowohl im Hinblick auf eine etwaige Vorverfolgung als auch für Nachfluchtgründe. Ist der Kläger vorverfolgt ausgewandert, kommt ihm allerdings die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337, S. 9) zugute. Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist; etwas anderes soll nur dann gelten, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute derartige Bedrohung sprechen. Für denjenigen, der bereits Verfolgung erlitten hat oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, streitet also die tatsächliche – allerdings widerlegbare – Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden.

1.

Der Senat hat auch nach der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht die Überzeugung gewinnen können, dass dieser vorverfolgt aus Syrien ausgewandert ist.

Widerspruch bereits die Klageschrift den vom Kläger im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt gemachten Angaben, so haben sich in der mündlichen Verhandlung weitere Widersprüche ergeben. Diese Widersprüche hat der Kläger nicht ausräumen können.

Während ins Protokoll der Anhörung beim Bundesamt aufgenommen worden war, dass der Kläger Physik studiert und danach in einem Krankenhauslabor gearbeitet habe, hat der Kläger bei Klageerhebung vorgetragen, er sei gelernter und praktizierender Physiotherapeut. Laut Protokoll hat der Kläger beim Bundesamt angegeben, er sei für einen Monat in Haft gewesen, im Gefängnis aber nicht schlecht behandelt oder gefoltert worden. Es habe nur kein Tageslicht in seiner Zelle gegeben. Bei Klageerhebung hingegen hat der Kläger ausgeführt, er sei insgesamt viereinhalb Monate inhaftiert gewesen. In der Haft sei er wiederholt derart geschlagen worden, dass er Narben am ganzen Körper zurückbehalten habe. Seine Zähne seien ihm ausgeschlagen worden. Auch soll diese Verhaftung laut Klageschrift 2013 erfolgt sein, während der Kläger beim Bundesamt angegeben hatte, er habe Hama bereits 2012 verlassen.

Zwar hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung erklärt, er sei überrascht vom Inhalt des Anhörungsprotokolls, da er das darin Aufgenommene nicht gesagt habe. Das Protokoll habe ihm zu dem Zeitpunkt, als er sich mit Blick auf die Klageerhebung an seinen Rechtsanwalt gewandt habe, nicht vorgelegen. Der Dolmetscher beim Bundesamt habe aus Algerien gestammt und einen anderen Dialekt gesprochen. Auch sei ihm das Protokoll nicht rückübersetzt worden. Der Kläger hat sich aber in der mündlichen Verhandlung zusätzlich in Widerspruch zu seinem eigenen Klagevortrag gesetzt. Er hat erklärt, er sei 2012 verhaftet und drei Monate im Gefängnis festgehalten worden, während er bei Klageerhebung vorgetragen hatte, seine Verhaftung sei 2013 erfolgt und die Haft habe viereinhalb Monate gedauert. In der Klageschrift heißt es weiter, die Mutter des Klägers sei 2015 in der Wohnung angeschossen worden, als Sicherheitskräfte nach ihm gesucht hätten. In der mündlichen Verhandlung hingegen hat der Kläger berichtet, nur seine Ehefrau sei bei dem Überfall der Sicherheitskräfte auf die Wohnung durch einen Schlag auf den Kopf verletzt worden. Seine Mutter hingegen habe sich mit ihm im Auto befunden, als sie durch Schüsse verletzt worden sei.

Der Vortrag des Klägers ist, soweit er über das bereits beim Bundesamt Berichtete hinausgeht, auch deshalb unglaubhaft, weil er sich im Laufe des Verfahrens erheblich gesteigert hat. Während sich dem Anhörungsprotokoll entnehmen lässt, dass der Kläger in der Haft nicht schlecht behandelt worden sei, hat er bei Klageerhebung von massiven Misshandlungen während seiner Inhaftierung berichtet. Geht aus dem Protokoll des Bun-

desamts noch hervor, dass der Kläger an den fraglichen Demonstrationen in Hama nicht beteiligt gewesen sei, so hat er in der mündlichen Verhandlung angegeben, jeden Freitag an den Demonstrationen teilgenommen und diese in jeder Hinsicht unterstützt zu haben, etwa mit Plakaten und Essen. Dies mag sich noch damit erklären lassen, dass es bei der Anhörung zu Missverständnissen gekommen sein könnte, obwohl der Detailreichtum der Niederschrift über die Anhörung dagegen spricht, dass es zwischen dem Kläger und dem Dolmetscher Verständigungsschwierigkeiten gab. Der Kläger hat auf die behaupteten Unrichtigkeiten im Protokoll allerdings bis zur mündlichen Berufungsverhandlung in keinem Stadium des Verfahrens hingewiesen. Sein Vortrag hat weiterhin dadurch eine weitere Steigerung erfahren, dass der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung vortragen hat, drei seiner Neffen seien Regierungsgegner gewesen. Er sei auch deshalb gesucht worden, weil die Regierungskräfte etwas über die Verbindung zwischen ihm, dem Kläger, und seinen Neffen hätten erfahren wollen. Zum Beispiel habe man gefragt, warum sein Auto bei einem der Neffen stehe.

Der Senat hält daher lediglich den vom Kläger bereits bei der Anhörung beim Bundesamt geschilderten Sachverhalt für glaubhaft. Durch die späteren Steigerungen und Widersprüchlichkeiten in seinem Vortrag wird dessen Kern nicht in Frage gestellt. Dieser Kern waren die Verhaftung des Klägers im Zusammenhang mit den Demonstrationen in Hama 2012 sowie die Zerstörung seiner Wohnung durch Regierungskräfte im selben Jahr. Den Vortrag dieser Umstände hat der Kläger widerspruchsfrei im Verfahren aufrecht erhalten und auch in der mündlichen Verhandlung wiederholt. Daher hält der Senat den Kläger nicht insgesamt für unglaubwürdig. Der Senat nimmt dem Kläger allerdings die im Verfahren erheblich gesteigerte Schilderung der Haftumstände und der weiteren Verfolgung durch staatliche Kräfte nicht ab. Die nach Auffassung des Senats danach glaubhaft geschilderten Geschehnisse erreichen angesichts ihrer Eingriffsintensität nicht die Qualität einer Verfolgungshandlung i. S. d. § 3a AsylG.

2.

Eine begründete Furcht vor Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG liegt jedoch aufgrund von Ereignissen vor, die eingetreten sind, nachdem der Kläger Syrien verlassen hat bzw. durch das Verlassen des Landes selbst (sog. Nachfluchtgründe, § 28 Abs. 1a AsylG). Dem Kläger droht bei einer (hypothetischen) Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungshandlung i. S. d. § 3a Abs. 1 und 2 AsylG (a.). Es besteht auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verknüpfung zwischen dieser Verfolgungshandlung und einem Verfolgungsgrund i. S. d. §§ 3 Abs. 1, 3b AsylG (b.).

a.

Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn dem Kläger bei verständiger (objektiver) Würdigung der gesamten Umstände seines Falles tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 – juris, Rn. 32), so dass ihm nicht zuzumuten ist, in den Herkunftsstaat zurückzukehren. Die „verständige Würdigung aller Umstände“ hat dabei eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe zum Inhalt. Im Rahmen dieser Prognose ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es ist maßgebend, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Klägers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne begründete Furcht vor einem Ereignis kann daher auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ Betrachtungsweise weniger als 50 v. H. Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der im Rahmen der Prognose vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 – juris, Rn. 32). Maßgebend ist in dieser Hinsicht damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Klägers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine (hypothetische) Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint. Ergeben die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer (politischen) Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. (EuGH-Vorlage) v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 – juris, Rn. 37).

Bei der gebotenen Prognose, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung im Rechtssinne begründet ist, sie ihm also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosetatsachen zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau

zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden. Der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist begründet, wenn festgestellt werden kann, dass für den Schutzsuchenden die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung besteht. Bietet die Erkenntnislage zwar Anhaltspunkte für die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung, ohne jedoch eine dahin gehende Feststellung zur Überzeugung des Gerichts zu erlauben, scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.08.2017 – 1 B 120.17 –, Rn. 8, juris; NdsOVG, Beschl. v. 05.12.2018 – 2 LB 570/18 –, Rn. 25, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.10.2018 – 3 B 24.18 –, Rn. 28, juris; anderer Ansicht: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21.03.2018 – 2 L 238/13 –, Rn. 41 ff., juris bei nicht eindeutiger Faktenlage).

Im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) droht dem Kläger bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien mit so verstandener beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungshandlung i. S. d. § 3a AsylG bereits in der Form, bei der Einreise einer eingehenden Befragung unterzogen zu werden, mit der die konkrete Gefahr einer Verhaftung und / oder einer schwerwiegenden Misshandlung bis hin zur Folter und willkürlichen Tötung einhergeht. Es werden engmaschige Einreisekontrollen durchgeführt (vgl. nur Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Syrien: Rückkehr, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 21.03.2017, S. 7). Trotz offizieller Aufforderung zur Flüchtlingsrückkehr durch das syrische Regime gibt es weiterhin zahlreiche Berichte über eine systematische, politisch motivierte Sicherheitsüberprüfung jedes Rückkehrwilligen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 21). Ob es im hypothetischen Fall einer Rückkehr seitens der Sicherheitskräfte zu Übergriffen käme, hinge unter anderem davon ab, ob der Kläger in den Augen der Grenzbeamten verdächtig erschiene, eine oppositionelle Gesinnung zu hegen. Es sind Fälle bekannt, bei denen Rückkehrer nach Syrien befragt, zeitweilig inhaftiert wurden oder dauerhaft verschwunden sind, wobei dies im Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten oder einem nicht abgeleiteten Wehrdienst stehen soll (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 23). Allerdings kommt es auch zu völlig willkürlichen Übergriffen bis hin zu Verhaftungen aufgrund von persönlich motivierten Denunziationen (Amnesty International, „It breaks the human“, 18.08.2016, S. 16) oder aus Profitgier, weil die Möglichkeit besteht, sich freizukaufen (SFH, 21.03.2017, S. 10). Willkürliche Festnahmen, Misshandlungen, Folter und Verschwindenlassen durch die Einheiten der Regierung sind weit verbreitet und systemisch in Syrien und geschehen in einem Klima der Straflosigkeit (Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Syrien (im Folgenden: BFA, Länderinformationsblatt) vom 25.01.2018,

S. 34). Es gibt keinen verlässlichen Schutz vor politischer Verfolgung, willkürlicher Verhaftung und Folter (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 15 ff.). Da aber nicht ersichtlich ist, dass syrische Staatsangehörige, die in Europa Zuflucht vor dem Bürgerkrieg in Syrien gesucht haben, in den letzten Jahren in nennenswertem Umfang zwangsweise oder freiwillig nach Syrien zurückgekehrt sind, fehlt es an so genannten Referenzfällen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16 – juris, Rn. 43; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 21.02.2017 – 14 A 2316/16.A – juris, Rn. 50) für die Ermittlung einer mathematischen Wahrscheinlichkeit für die Realisierung der allgemeinen und jedem Rückkehrer drohenden Gefahr, Opfer der syrischen Sicherheitskräfte bei Einreise zu werden (vgl. zu dieser Gefahr auch HessVGH, Urt. v. 06.06.2017 – 3 A 3040/16.A – juris, Rn. 72). Im Rahmen der wertenden Gesamtschau genügt allerdings angesichts der Schwere der möglicherweise drohenden Rechtsgutsverletzungen die aus den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln abzuleitende, durchaus bestehende Möglichkeit, dass der Kläger bei seiner Rückkehr nicht nur befragt, sondern verhaftet und (schwer) misshandelt würde.

Dabei ist bei der hypothetischen Rückkehr von einer vereinzelt Rückkehr und nicht von einem Szenario auszugehen, in dem nahezu alle subsidiär schutzberechtigten Syrer im Zuge einer Rückkehrwelle zurückkehrten. Auch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat seine frühere Auffassung, dass angesichts der hohen Zahl der in den letzten Jahren aus Syrien Geflüchteten eine Rückkehr des Einzelnen als Teil einer Rückkehrwelle von beträchtlicher Größe zu unterstellen sei (NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 –, juris, Rn. 44; Beschl. v. 18.04.2018 – 2 LB 101/18 –, juris, Rn. 119), inzwischen aufgegeben (NdsOVG, Beschl. v. 05.12.2018 – 2 LB 570/18 –, Rn. 26, juris).

b.

Es fehlt im Fall des Klägers auch nicht an der nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderlichen Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen. Ob die nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen einerseits und den erlittenen oder bevorstehenden Rechtsgutsverletzungen bzw. dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen andererseits besteht, ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit festzustellen (BVerwG, Urt. v. 19.01.2009 – 10 C 52.07 – BVerwGE 133, 55, juris, Rn. 24). Die Verknüpfung ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerwG, Urt. v. 21.04.2009 – 10 C 11.08 – juris, Rn. 13). Kann die Anknüpfung der Ver-

folgung an einen solchen Verfolgungsgrund nicht dargelegt werden, besteht nach Maßgabe der entsprechenden Voraussetzungen lediglich Anspruch auf subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG).

Es ist daher entscheidend, ob dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung gerade wegen eines in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgrundes droht. Das ist der Fall. Dem Kläger ist zwar – entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts – die Flüchtlingseigenschaft weder wegen einer ihm zugeschriebenen politischen Überzeugung, die an eine mögliche, durch die Ausreise erfolgte Wehrdienstentziehung anknüpfen könnte (aa.), noch wegen einer drohenden Verfolgungshandlung nach § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG zuzuerkennen (bb.). Dem Kläger drohen jedoch mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen vor dem Hintergrund der Kombination seiner Herkunft aus Hama, seiner sunnitischen Religionszugehörigkeit und seiner bereits einmal erfolgten Verhaftung im Zusammenhang mit regierungskritischen Demonstrationen (cc.).

aa.

Dem Kläger droht nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit deshalb Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG, weil er sich aus Sicht des syrischen Regimes mit dem Verlassen des Landes der Militärdienstpflicht entzogen hätte und das Regime ihm aufgrund dessen eine oppositionelle politische Haltung zuschrieb. Zwar kann in einer Ausreise trotz bestehender Militärdienstpflicht ein zusätzliches, gefahrerhöhendes Moment im oben genannten Sinne liegen, mit der möglichen Folge, dass syrischen Männern, die sich auf diese Weise dem Militärdienst entzogen haben, im Hinblick darauf Verfolgung wegen der ihnen seitens des syrischen Regimes zugeschriebenen politischen Überzeugung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG droht. Hierüber hat der Senat noch nicht entschieden. Beim Kläger besteht dieser Zusammenhang jedoch bereits deshalb nicht, weil er schon bei seiner Ausreise aus Syrien das Reservistenalter überschritten hatte und zudem als einziger Sohn vom Wehrdienst freigestellt war.

In Syrien besteht eine allgemeine Wehrpflicht. Die Einberufung erfolgt im Alter von 18 Jahren (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Fact Finding Mission Report Syrien, August 2017, S. 18; AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 3). Nach Artikel 15 des Gesetzesdekrets Nr. 30 von 2007 bleibt ein syrischer Mann nach Beendigung des Pflichtwehrdienstes Reservist und kann bis zum Ende des 42. Lebensjahres in den akti-

ven Dienst einberufen werden (BFA, August 2017, S. 22; AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 3; Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 11).

Aus den dem Senat zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln ergibt sich außerdem, dass die Wehrpflicht – notfalls gewaltsam – durchgesetzt wird (AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 3). Die Anstrengungen, Wehrpflichtige einzuziehen und Reservisten zu mobilisieren, seien erhöht sowie die Suche nach Wehrdienstentziehern intensiviert worden, unter anderem an Kontrollstellen und in öffentlichen Verkehrsmitteln (UNHCR, November 2017, S. 40; vgl. auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 11; BFA, Länderinformationsblatt v. 25.01.2018, S. 39 ff.). Ein Grund für solche Maßnahmen liege darin, dass nur wenige Männer auf die Einberufung reagiert und sich zum Militärdienst gemeldet hätten (Danish Refugee Council / Danish Immigration Service, August 2017, S. 8).

Im Herbst 2014 habe das Regime verschiedene Maßnahmen erlassen, um die Ausreise wehrdienstpflichtiger Männer zu verhindern. Von Männern im Alter zwischen 18 und 42 Jahren hätten die syrischen Behörden schon seit Beginn des Krieges bei der Ausreise eine offizielle Beglaubigung des Militärs verlangt, dass sie vom Dienst freigestellt sind (SFH, Syrien: Mobilisierung in die syrische Armee, 28.03.2015, S. 4; DOS/DOI, 01.02.2017, AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017; SFH, Syrien: Zwangsrekrutierung, Wehrdienstentzug, Desertion, 23.03.2017, S. 13). Männer, die ihren Wehrdienst bereits abgeleistet hätten, könnten eine Ausreisegenehmigung einfacher bekommen (BFA, August 2017, S. 24). Seit Oktober 2014 sei zwischen 1985 und 1991 geborenen Männern die Ausreise untersagt (SFH, 28.03.2015, S. 4).

Auch nach dem Gesetzesdekret Nr. 30 von 2007 in der im Januar 2017 geänderten Fassung benötigten (nur) Männer zwischen 18 und 42 Jahren für eine legale Ausreise eine Genehmigung des Rekrutierungsamtes. Die Ausreise ohne die erforderliche Genehmigung bzw. über einen nicht genehmigten Ausreisepunkt sei strafbar. Einschätzungen des UNHCR zufolge sei es jedoch unklar, ob das Gesetz tatsächlich angewandt werde und Rückkehrer entsprechend Strafverfolgung ausgesetzt seien, da die Gesetzesumsetzung in Syrien willkürlich und nicht vorhersehbar sei (UNHCR, Februar 2017, S. 3, 4). Den Grenzstellen lägen Listen von Wehrdienstpflichtigen und Wehrdienstentziehern vor. Es sei allerdings möglich, mittels Schmiergeldzahlungen das Land trotzdem offiziell zu verlassen (UNHCR, Februar 2017, S. 5).

Nach der gesetzlichen Regelung werden Wehrdienstverweigerer in Friedenszeiten mit ein bis sechs Monaten Haft bestraft; die Wehrpflicht besteht dabei weiter fort. In Kriegszeiten erhöht sich die Strafe auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Nach Verbüßen der Strafe muss der Wehrdienstverweigerer weiterhin den regulären Wehrdienst ableisten (vgl. BFA, August 2017, S. 20; UNHCR, Februar 2017, S. 20; AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 4; Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 11). Wer das Land verlässt, ohne eine Adresse zu hinterlassen und sich so der Einberufung entzieht, wird mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Haft und einer Geldbuße bestraft (AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 4).

Aus den Erkenntnismitteln ergibt sich, dass die Regierung Wehrdienstentziehung vordergründig als kriminelles Unrecht behandelt, tatsächlich jedoch wegen des anhaltenden Personalbedarfs wenig Interesse an der Anwendung der Strafvorschriften zeigt. Bevorzugt würden Wehrdienstentzieher zeitnah zum Militärdienst eingezogen anstatt sie längerfristig zu inhaftieren. Dies gelte sogar für Personen aus zuvor von der Opposition kontrollierten Gebieten (UNHCR, November 2017, S. 39). Nach Einschätzung des UNHCR betrachtet die Regierung Wehrdienstentziehung nicht nur als Straftat, sondern auch als Ausdruck von politischem Dissens, insbesondere wenn das Land ohne Genehmigung verlassen worden sei. Infolge dessen wird es vom UNHCR für möglich gehalten, dass Wehrdienstentziehern Folter während ihrer Inhaftierung oder Misshandlung durch Vorgesetzte während der Ableistung ihres Militärdienstes drohen (UNHCR, November 2017, S. 40, 41). Bei der Frage der Konsequenzen einer Wehrdienstverweigerung ist die Quellenlage insgesamt uneinheitlich: Während einige Quellen Folter und Todesurteil als sicher ansehen, berichten andere, Verweigerer würden sofort eingezogen (BFA, August 2017, S. 20 und Länderinformation v. 25.01.2018, S. 43). Die Konsequenzen würden auch vom Profil und den Beziehungen der Person abhängen. Wenn es eine Verbindung zu einer oppositionellen Gruppe gebe, seien die Konsequenzen ernster (BFA, Länderinformation v. 25.01.2018, S. 43). Das Auswärtige Amt hält es für möglich, dass angesichts des Missbrauchs der Anti-Terror-Gesetze zur politischen Repression diese auch bei zurückkehrenden Wehrpflichtigen zur Anwendung kommen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Nov. 2018, S. 12). Als Wehrdienstentziehung könne es auch betrachtet werden, wenn das Land noch vor Eintreffen des eigentlichen Erfassungs- oder Einberufungsbefehls verlassen werde (UNHCR, Februar 2017, S. 24). Auch ein Wehrdienstentzug durch illegale Ausreise noch nicht einberufener Wehrpflichtiger könne mit Geldbuße oder Gefängnis bestraft werden (AA an VG Düsseldorf, 02.01.2017, S. 5).

Bei aus dem Ausland zurückkehrenden Syrern werde die Ableistung des Militärdienstes kontrolliert (BFA, Länderinformationsblatt v. 25.01.2018, S. 39; UNHCR, November 2017, S. 42; IRB Canada, 19.01.2016, S. 6, 8; SFH, 21.03.2017, S. 7, 8). Männer im wehrfähigen Alter seien besonders gefährdet, von Sicherheitskräften misshandelt zu werden, insbesondere wenn sie noch nie gedient hätten (IRB Canada, 19.01.2016, S. 6, 8). Informationen über Rückkehrer seien seit dem Ausbruch des Krieges 2011 jedoch sehr limitiert (SFH, 21.03.2017, S. 6). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe betont, die Grenzbeamten hätten freie Hand. Werde jemand verdächtigt, sei alles möglich (Verhaftung, Folter, Verschwinden). Misshandlungen ohne triftigen Grund seien möglich. Das System der Grenzbeamten sei willkürlich und kaum einschätzbar (SFH, 21.03.2017, S. 8; Danish Refugee Council / Danish Immigration Service, August 2017, S. 27).

Dieser Auskunftslage entnehmen einige Obergerichte (11. Senat des VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 02.05.2017 – A 11 S 562/17 – juris, Rn. 36; BayVGH, Urt. v. 12.12.2016 – 21 B 16.30372 – juris, Rn. 25; HessVGH, Urt. v. 26.07.2018 – 3 A 403/18.A –, Rn. 16 ff., juris; SächsOVG, Urt. v. 07.02.2018 – 5 A 1245/17.A –, Rn. 26 ff., juris; ThürOVG, Urt. v. 15.06.2018 – 3 KO 155/18 –, Rn. 69 ff., juris; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21.03.2018 – 2 L 238/13 –, Rn. 47, juris), dass syrische Männer, die im wehrpflichtigen Alter und bei tatsächlich bestehender Militärdienstpflicht entweder als Wehrpflichtiger oder als Reservist nach Ableistung des allgemeinen Wehrdienstes das Land entgegen den gesetzlichen Vorschriften ohne Genehmigung verlassen haben, als Wehrpflichtentzieher mit oppositioneller Gesinnung wahrgenommen werden und bei einer Wiedereinreise Gefahr laufen, Repressalien bis hin zur Folter ausgesetzt zu sein. Die gegenläufige Auffassung (3. Senat des VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 23.10.2018 – A 3 S 791/18 –, Rn. 25 ff., juris; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 04.05.2018 – 2 LB 17/18 –, Rn. 127, juris; HambOVG, Urt. v. 11.01.2018 – 1 Bf 81/17.A –, Rn. 107 ff., juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 21.03.2018 – OVG 3 B 28.17 –, Rn. 24 ff., juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.12.2016 – 1 A 10922/16.OVG – juris, Rn. 139 ff.; OVG Saarland, Urt. v. 02.02.2017 – 2 A 515/16 – juris, Rn. 31; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 24.10.2018 – 14 A 718/18.A –, Rn. 39 ff., juris und Urt. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A – juris, Rn. 70; NdsOVG, Beschl. v. 05.12.2018 – 2 LB 570/18 –, Rn. 32 ff., juris und Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 72) verneint auf der Grundlage dieser Auskunftslage eine beachtlich wahrscheinliche Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund der unterstellten oppositionellen Gesinnung bei Wehrpflichtentziehung vor dem Hintergrund, dass auch den syrischen Behörden klar sein müsse, dass die generelle Furcht Wehrpflichtiger vor den Gefahren eines Kriegseinsatzes ein mächtiges, gänzlich unpolitisches Motiv für eine Flucht darstelle. Sie verweist zusätzlich auf die in Syrien

seit Jahrzehnten herrschende Brutalität und Willkür, weshalb sich Misshandlungen bis hin zur Folter nicht ohne weiteres ein politisches Motiv entnehmen lasse (vgl. NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 87 f.), sowie den erheblichen Personalbedarf des syrischen Militärs, der sowohl die Bemühungen, wehrdienstpflichtige Männer im Land zu halten, Reservisten einzuberufen und nach ungedienten Wehrpflichtigen zu fahnden erkläre, als auch das zur Abschreckung brutale Vorgehen gegen Wehrdienstverweigerer (OVG NW, Urt. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A – juris, Rn. 78 bis 80). Auch die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden–Württemberg knüpft jedenfalls an den Status des noch im wehrpflichtigen Alter befindlichen Reservisten, also eine konkret und aktuell bestehende Militärdienstpflichtigkeit an, um eine Verfolgungsgefahr zu begründen, wenn ausgeführt wird, dass die Personengruppe der militärdienstpflichtigen Personen (Wehrpflichtige, Reservisten), die sich im Bürgerkrieg nicht den Regierungstruppen zur Verfügung gestellt hätten, sondern durch Flucht ins Ausland ihren staatsbürgerlichen Aufgaben nicht nachgekommen seien, aus Sicht des syrischen Regimes als oppositionell eingestuft und dementsprechend bei einer Rückkehr beachtlich wahrscheinlich der weit verbreiteten Folterbehandlung unterzogen würden (vgl. BayVGH, Urt. v. 14.02.2017 – 21 B 16.31001 – juris, Rn. 89 sowie Urt. v. 12.12.2016 – 21 B 16.30372 – juris, Rn. 23, 25, 72, 82 und VGH Baden–Württemberg, Urt. v. 02.05.2017 – A 11 S 562/17 – juris, Rn. 52 ff.). Dementsprechend hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bei Männern, die zwar im wehrpflichtigen Alter, jedoch vom Militärdienst freigestellt waren, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verneint (BayVGH, Urteile v. 21.03.2017 – 21 B 16.31011: Freistellung wegen Militärdienstuntauglichkeit und 21 B 16.31013: Freistellung als einziger Sohn der Familie).

Beim Kläger fehlt es sowohl aufgrund seines Lebensalters als auch angesichts seiner Freistellung an der tatsächlich bestehenden Militärdienstpflicht, weshalb auch aus Sicht der Sicherheitskräfte eine oppositionelle Gesinnung in seiner Ausreise mangels Militärdienstpflicht nicht zum Ausdruck kommt. Der Kläger war bei seiner Ausreise aus Syrien im Mai 2014 bereits 46 Jahre alt und daher nicht mehr im wehrpflichtigen Alter. In Syrien besteht – ungeachtet der Praxis, zunehmend auch ältere Männer zum Wehrdienst heranzuziehen – nach dem Gesetz unverändert eine Wehrdienstpflicht für alle männlichen Syrer nur bis zum Alter von 42 Jahren, so dass der Kläger damals auch keine Ausreisegenehmigung mehr benötigte (vgl. ebenso OVG Saarland, Urt. v. 17.10.2017 – 2 A 365/17 – juris, Rn. 25). Der Kläger war, da er bereits bei Verlassen des Landes das wehrpflichtige Alter überschritten hatte und zudem als einziger Sohn der Familie (dauerhaft) vom Militärdienst freigestellt war, auch aus Sicht der syrischen Sicherheitskräfte nicht ver-

pflichtet, sich für einen möglichen Militär- und Kriegseinsatz zur Verfügung zu halten, so dass bei seiner Rückkehr im Rahmen der obligatorischen Einreisekontrollen am Flughafen Damaskus oder einer anderen staatlichen Kontrollstelle die syrischen Sicherheitskräfte keinen Anlass haben, dem Kläger eine oppositionelle Gesinnung wegen seiner Flucht ins Ausland zu unterstellen (vgl. BayVGH, Urt. v. 21.03.2017 – 21 B 16.31013 – juris, Rn. 87 und Urt. v. 21.03.2017 – 21 B 16.31011 – juris, Rn. 81). Es ist auch nicht plausibel, dass das syrische Militär Interesse speziell an seiner Person haben könnte und ihn deshalb eine besondere Verpflichtung hätte treffen können, sich für einen Militäreinsatz zur Verfügung zu halten. Dem steht nicht nur seine Freistellung entgegen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass er Physiotherapeut ist. Ein gesteigertes Interesse des syrischen Militärs gerade an der Person des Klägers ist vor diesem beruflichen Hintergrund nicht ersichtlich.

bb.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts folgt ein Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingsanerkennung auch nicht aus § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3a Abs. 2 Nr. 5, § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylG. Nach § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG kann die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, eine Verfolgungshandlung sein. § 3 Abs. 2 AsylG erfasst Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Es ist nach den obigen Ausführungen schon nicht beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger überhaupt Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG droht. Unabhängig von der Frage, ob die Fallgestaltung, dass sich jemand dem Wehrdienst durch Flucht entzogen hat, überhaupt dem Begriff der Wehrdienstverweigerung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG unterfällt (verneinend OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A – juris, Rn. 95), liegt im Fall des Klägers – wie oben ausgeführt – mangels Militärdienstpflichtigkeit nicht einmal eine durch die illegale Ausreise begangene Wehrdienstentziehung vor. Aufgrund seines Lebensalters sowie des Umstands, dass er als einziger Sohn der Familie keinen Wehrdienst leisten musste, gehörte der Kläger zum Zeitpunkt seiner Ausreise weder zu der Personengruppe der (erstmalig) Wehrpflichtigen noch zu den Reservisten.

Zudem ist zwar bekannt, dass sich die verschiedenen, teilweise durch Interessen von außen gesteuerten Konfliktparteien des Bürgerkriegs in Syrien praktisch ausnahmslos

schwerer Verletzungen des Völkerrechts schuldig gemacht haben (UNHCR, November 2017, S. 9). Auch kann sich grundsätzlich jeder Militärangehörige auf § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG berufen, auch derjenige, der lediglich logistische oder unterstützende Funktionen hat; die Vorschrift ist damit nicht darauf beschränkt, dass der betreffende Militärangehörige persönlich Verbrechen der genannten Art begehen müsste (EuGH, Urt. v. 26.02.2015 – C-472/13 – Shepherd, Rn. 33, 37 zu dem der nationalen Regelung zugrunde liegenden Artikel 9 Abs. 2e der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes). Jedoch kann der Schutz auf nicht den Kampftruppen angehörende Personen nur dann ausgedehnt werden, wenn es bei vernünftiger Betrachtung plausibel erscheint, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Funktionen in hinreichend unmittelbarer Weise an solchen Handlungen beteiligen müssten (EuGH, Urt. v. 26.02.2015 – C-472/13 – Shepherd, Rn. 38). Folglich obliegt es demjenigen, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen möchte, mit hinreichender Plausibilität darzulegen, dass die Einheit, der er angehört, die Einsätze, mit denen sie betraut wurde, unter Umständen durchführt oder in der Vergangenheit durchgeführt hat, unter denen Handlungen der in dieser Bestimmung genannten Art mit hoher Wahrscheinlichkeit begangen werden oder wurden (EuGH, Urt. v. 26.02.2015 – C-472/13 – Shepherd, Rn. 43). Es muss also der geleistete Militärdienst selbst in einem bestimmten Konflikt die Begehung von Kriegsverbrechen umfassen, einschließlich der Fälle, in denen der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Begehrende nur mittelbar an der Begehung solcher Verbrechen beteiligt wäre, wenn es bei vernünftiger Betrachtung plausibel erscheint, dass er durch die Ausübung seiner Funktionen eine für die Vorbereitung oder Durchführung der Verbrechen unerlässliche Unterstützung leisten würde (EuGH, Urt. v. 26.02.2015 – C-472/13 – Shepherd, Rn. 46).

Davon kann hier erkennbar nicht ausgegangen werden. Es ist bereits unwahrscheinlich, dass der Kläger überhaupt bei einer hypothetischen Rückkehr zum Militärdienst herangezogen würde. Aufgrund seiner Freistellung als einziger Sohn der Familie verfügt er nicht einmal über eine militärische Grundausbildung. Da der Kläger keinen Wehrdienst geleistet hat, ist zudem völlig offen, welcher Funktion und welcher Einheit der Kläger bei einer hypothetischen Rückkehr und einer ebenfalls hypothetischen Heranziehung zum Militärdienst zugeordnet würde. Zudem geben mehrere Quellen an, die syrische Armee setze für Kampfeinsätze vorrangig auf Elitetruppen, loyale Milizen und Unterstützung aus dem Ausland. Wehrpflichtige Syrer seien hieran wenig beteiligt, sondern viele würden insbesondere für administrative und logistische Tätigkeiten verwendet (Danish Refugee

Council / Danish Immigration Service, August 2017, S. 9, 67, 85). Dass der Kläger im Rahmen einer Heranziehung zum Wehrdienst als Teil der Kampftruppen gezwungen wäre, einen unerlässlichen Beitrag zur Verübung der erfassten Verbrechen zu leisten, ist nicht ersichtlich (vgl. ebenso OVG Saarland, Urt. v. 17.10.2017 – 2 A 365/17 – juris, Rn. 28 sowie OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A – juris, Rn. 94 und NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 109, für den Fall, dass vom Kläger noch kein Wehrdienst geleistet wurde).

Vor diesem Hintergrund kommt es auf die Frage, ob es im Hinblick auf § 3a Abs. 2 Nr. 5, § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylG ebenso wie bei den übrigen Verfolgungshandlungen einer Verknüpfung gemäß § 3a Abs. 3 AsylG bedarf (bejahend u. a. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 04.05.2017 – 14 A 2023/16.A – juris, Rn. 87, und Beschl. v. 07.11.2017 – 14 A 2295/17.A – juris, Rn. 16; vgl. zum Meinungsstand NdsOVG, Urt. v. 27.06.2017 – 2 LB 91/17 – juris, Rn. 97 ff.), die voraussetzen würde, dass dem Kläger wegen einer unterstellten Wehrdienstverweigerung beachtlich wahrscheinlich eine an die ihm zugeschriebene politische Überzeugung anknüpfende Bestrafung droht, die sich als härter als üblich darstellt (sog. Politmalus), nicht mehr an.

cc.

Eine umfassende Gesamtwürdigung aller möglicherweise eine Verfolgungsgefahr begründenden und risikoe erhöhenden Umstände ergibt jedoch, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen drohen wegen einer ihm seitens des syrischen Regimes zugeschriebenen politischen Überzeugung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG) vor dem Hintergrund der Kombination seiner Herkunft aus Hama, seiner sunnitischen Religionszugehörigkeit und seiner bereits einmal erfolgten Verhaftung im Zusammenhang mit regierungskritischen Demonstrationen.

Der Senat geht in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. Urteil des Senats vom 24.01.2018 – 2 LB 194/17 –, juris) nicht davon aus, dass aus dem Ausland nach Syrien Zurückkehrende allein aufgrund ihrer Herkunft aus einer vermeintlich regierungsfeindlichen Region von der syrischen Regierung mit oppositionellen Gruppen in Verbindung gebracht werden und Verfolgung ausgesetzt sind. Beim Kläger liegen allerdings insoweit besondere Umstände vor, als er nicht nur aus der Stadt Hama stammt, die wegen des dortigen Massakers 1982 besonders im Fokus der Sicherheitskräfte stehen dürfte, sondern im Zusammenhang mit regierungskritischen Demonstrationen bereits einmal verhaftet worden ist. Gefahrerhöhend kommt hinzu, dass der Kläger dieselbe Re-

ligionszugehörigkeit hat wie die bereits vom syrischen Regime 1982 blutig bekämpfte Muslimbruderschaft.

Nach Presseinformationen stellt das Massaker von Hama vor über 30 Jahren ein nationales Trauma dar. Aus den Berichten ergibt sich, dass die dortige Bevölkerung offenbar pauschal als aufrührerisch eingeordnet wird; die Stadt gelte als Rebellenhochburg (Bericht des Deutschlandfunks „Die Toten von Hama“ vom 02.02.2012, abrufbar unter https://www.deutschlandfunk.de/die-toten-von-hama.724.de.html?dram:article_id=100452). Dementsprechend seien die dortigen Demonstrationen im Februar 2012 besonders brutal niedergeschlagen worden. Es sei von massiven militärischen Angriffen, von Massenverhaftungen und Erschießungen berichtet worden. Als kollektive Bestrafung der Bevölkerung, die unter dem Verdacht stehe, die Opposition zu unterstützen, hätten syrische Regierungskräfte 2012 und 2013 tausende Wohngebäude ohne Rücksicht auf eine konkrete Beteiligung der Bewohner an diesen Demonstrationen zerstört (vgl. Human Rights Watch, „Syria: Thousands of Houses Unlawfully Razed“ vom 30.01.2014, abrufbar unter <https://www.hrw.org/news/2014/01/30/syria-thousands-houses-unlawfully-razed>; vgl. auch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, „Syrien – Situation in den Provinzen“, April 2014, S. 34 f.). Auch die Wohnung des Klägers wurde nach seinen glaubhaften Angaben, die er bereits bei seiner ersten Anhörung gemacht und auch in der mündlichen Verhandlung wiederholt hat, zerstört. Grund für die Flucht des Klägers war somit gerade ein Angriff der Regierungskräfte auf die Zivilbevölkerung. Seine Situation stellt sich daher bereits anders dar als die derjenigen, die aus ihrer Heimatregion vor der Gewalt der Opposition oder der Rebellengruppen geflohen sind.

Risikoerhöhend kommt für den Kläger hinzu, dass er sunnitischer Religionszugehörigkeit ist. Zwar hält der Senat an der Einschätzung fest, dass die sunnitische Religionszugehörigkeit allein keine asylrelevante Verfolgungsgefahr zu begründen vermag. In Kombination mit der Herkunft des Klägers aus Hama kann sie sich jedoch gefahrerhöhend auswirken. Denn das Massaker 1982 diente der Machtdemonstration des syrischen Regimes im Wege der Niederschlagung der Muslimbruderschaft, einer sunnitischen Bewegung. Insofern ist es naheliegend, dass ein aus der seit über 30 Jahren als Rebellenhochburg wahrgenommenen Stadt Hama stammender Sunnit eher Gefahr läuft, wegen einer ihm zugeschriebenen politischen Gesinnung verfolgt zu werden, als Angehörige anderer Religionsgemeinschaften.

Schließlich ist im Fall des Klägers maßgeblich in die Gefahrenprognose einzubeziehen, dass er im Zusammenhang mit den erneuten regierungskritischen Demonstrationen 2012

bereits einmal ins Visier der Sicherheitskräfte geraten und verhaftet worden ist. Der Senat ist der Überzeugung, dass ein aus Hama stammender Sunnit, der im Zuge der regierungskritischen Demonstrationen 2012 verhaftet wurde und nach der Zerstörung seiner Wohnung durch nachfolgende Regierungsangriffe die Region und im Anschluss das Land verlassen hat, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der ihm zugeschriebenen politischen Überzeugung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG) Verfolgungshandlungen bei einer hypothetischen Rückkehr nach Syrien zu befürchten hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor. Insbesondere hat die Sache keine grundsätzliche Bedeutung i. S. d. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Eine Klärungsbedürftigkeit in Bezug auf die richterliche Tatsachewürdigung und –bewertung reicht hierfür nicht aus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.04.2017 – 1 B 22.17 – juris, Rn. 4).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzu legen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden

können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Dr. Jörgensen

gez. Dr. Steinfatt

gez. Stybel